

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0076/2013

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Beratungsfolge:

07.05.2013	Kreisausschuss
------------	----------------

16.05.2013	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die im Jahr 2014 stattfindende Wahl des Kreistages ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dieser besteht gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Im Rahmen der Kommunalwahl 2009 wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 19.06.2008 acht Beisitzer in den Kreiswahlausschuss berufen und gleichzeitig deren Stellvertreter bestellt.

Auf den Kreiswahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 3, Satz 5 KWahlG), dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist und dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht zwingend Kreistagsmitglieder sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse auch, aus sachkundigen Bürgern bestehen, sofern sie nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl dieser sachkundigen Bürger darf die Zahl der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen. Für die Wahl des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO). Die Wahl ist, soweit kein einstimmiger Wahlvorschlag und Beschluss zustande kommt, als Verhältniswahl nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer durchzuführen (§ 35 Abs. 3 KrO).

Unter Zugrundelegung der jetzigen Zusammensetzung und Fraktionsstärken des Kreistages ergäbe sich bei 8 Beisitzern nach Hare-Niemeyer folgende Besetzung:

CDU:	4 Beisitzer
SPD:	2 Beisitzer
FDP:	1 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer

Gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Daher dürfen Mitglieder des Kreiswahlausschusses auch nicht gleichzeitig den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angehören. Wahlbewerber sind jedoch nicht gehindert, in Wahlausschüssen mitzuwirken (§ 6 Abs. 3 KWahlO).

Der Kreiswahlausschuss hat u. a. die Aufgabe, das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen. Die Wahlbezirkseinteilung hat gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu erfolgen.

Die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP haben folgenden gemeinsamen Wahlvorschlag für die Besetzung des Wahlausschusses unterbreitet:

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Erwin Dahlmanns Wilhelm Josef Caron Dr. Hanno Kehren Josef Thelen	Guido Gassen Heinz-Egon Holländer Heinz-Theo Vergossen Franz-Michael Jansen
SPD	Ilse Längen Ralf Derichs	Andrea Reh Jürgen Plein
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Frank Donkers	Frank Baczyk
FDP	Stefan Lenzen	Dieter Görtz